



«Meine Pensionskasse»

gültig ab 1.1.2012

Erklärungen zu Ihrem Versicherungsausweis. Für die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) sind Sie bei der ASGA versichert. Und so profitieren Sie wie über 70000 andere Versicherte in rund 9500 KMU-Betrieben von den Vorteilen der grössten unabhängigen Gemeinschafts-Vorsorgeeinrichtung der Deutschschweiz. Das heisst für Sie: dauerhaft hohe Sicherheit Ihrer Vorsorge, einfache, transparente Vorsorgelösungen und unkomplizierter Service. Dafür stehen wir ein. Seit 50 Jahren.

DIE OBLIGATORISCHE BERUFLICHE VORSORGE (BVG OBLIGATORIUM)

Für Ihre Pensionskassenlösung sind Sie bei der ASGA Pensionskasse versichert. Die ASGA ist eine genossenschaftlich organisierte Gemeinschafts-Vorsorgeeinrichtung. Ziel der beruflichen Vorsorge ist es – zusammen mit der AHV und IV – im Alter, bei Invalidität sowie für den hinterbliebenen Partner im Todesfall die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge regelt die Mindestvorschriften.

Rechtsverbindlich ist das Kassenreglement der ASGA Pensionskasse. Dieses können Sie bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder unter www.asga.ch herunterladen.

Das schweizerische Vorsorgekonzept

Die 3 Säulen der sozialen Sicherheit bei Alter, Tod und Invalidität

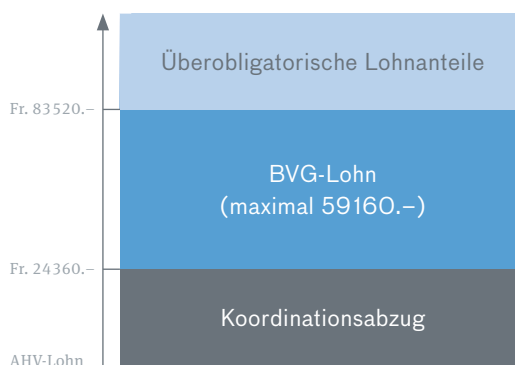
1. Säule		2. Säule		3. Säule	
Staatliche Vorsorge		Berufliche Vorsorge		Selbstvorsorge	
Existenzsicherung		Sicherung der gewohnten Lebenshaltung		Individuelle Ergänzung	
AHV IV 1a	Ergänzungs- Leistungen 1b	oblig. BVG 2a	freiwillig zusätzlich 2b	gebunden 3a	frei 3b

Versicherte Personen

Arbeitnehmende, die einen Jahreslohn von mehr als 20 880 Franken (Eintrittsschwelle) beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung; ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alterssparen. Sind Arbeitnehmende weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden.

Versicherter Lohn

Der über die berufliche Vorsorge versicherbare Lohn ist beschränkt auf maximal 83 520 Franken. Davon wird ein Koordinationsabzug von 24 360 Franken abgezogen. Der gesetzlich maximal versicherte Jahreslohn beträgt derzeit 59 160 Franken. Was darüber hinaus geht, kann freiwillig im Überobligatorium versichert werden.



Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt nach Anmeldung bei der ASGA Pensionskasse, bei Antritt des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht endet:

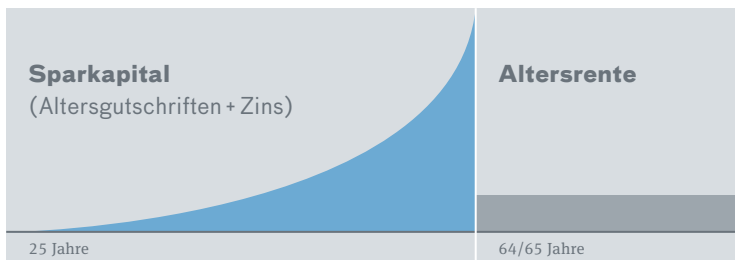
- bei Pensionierung,
- wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
- wenn der Mindestlohn von 20 880 Franken unterschritten wird.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der ASGA Pensionskasse versichert, wenn kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Altersleistungen

Ab dem 25. Altersjahr wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften aufgebaut. Die Höhe der Gutschriften ist vom versicherten Lohn (vgl. Grafik 2) abhängig und steigt mit zunehmendem Alter stufenweise an (vgl. Grafik 3). Das Altersguthaben wird verzinst. Bei Erreichen des Rücktrittsalters kann die versicherte Person zwischen folgenden Auszahlungsarten entscheiden:

- Lebenslängliche Altersrente
- Kapitalbezug
- Freie Aufteilung zwischen Kapitalbezug und Altersrente



Rücktrittsalter

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Erreichen des 64. Altersjahrs bei Frauen und mit dem 65. Altersjahr bei Männern. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahrs möglich, sofern das Arbeitsverhältnis beendet wird. Die Altersleistungen reduzieren sich entsprechend. Versicherte, die die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter fortsetzen, können die Altersvorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahrs weiterführen. In diesem Fall erhöhen sich die Altersleistungen.

Risikoleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Leistungen im Todesfall

Partnerrente: Bei Tod einer versicherten Person haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente. Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis, sofern zum Zeitpunkt des

Todes beide Konkubinatspartner während mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz geführt haben. Ein Anspruch besteht auch, wenn der überlebende Konkubinatspartner für ein oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss. Vorausgesetzt ist in beiden Fällen, dass beide Partner unverheiratet waren, dass zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft (Ehehindernis gemäss Art. 95 ZGB) bestand und dass die versicherte Person der ASGA Pensionskasse den Partner schriftlich gemeldet hat. Begünstigte sind der ASGA zu Lebzeiten der versicherten Person zu melden. Kein Anspruch besteht, wenn der Partner aufgrund eines früheren Leistungsfalls bereits eine Rente für das gleiche versicherte Ereignis bezieht.

Todesfallkapital: Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt und die ASGA Pensionskasse keine Partnerrente auszurichten hat. Dieses Kapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben.

Waisenrente: Im Todesfall einer versicherten Person wird für jedes Kind eine Waisenrente ausbezahlt, sofern es noch in der Ausbildung und nicht älter als 25 Jahre ist.

Leistungen bei teilweiser oder voller Invalidität

Invalidenrente: Eine Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, das heisst im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist.

Invalidenkinderrente: Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

Beitragsbefreiung: Nach einer Wartefrist von 90 Tagen werden bei Invalidität der Arbeitgeber und der Arbeitnehmende von der Beitragszahlung befreit.

Verhältnis zu anderen Versicherungen/Kürzung der Leistungen

Die Leistungen der Pensionskasse und der übrigen Sozialversicherungen dürfen im Leistungsfall nicht zu einer Bereicherung der anspruchsberechtigten Person führen. Ergeben die Leistungen mehr als 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohns, werden sie entsprechend gekürzt.

Versicherungsausweis

Die im persönlichen Versicherungsausweis aufgeführten Beiträge und Leistungen werden aufgrund des gültigen Vorsorgeplans, Ihres aktuellen Lohns und der Verzinsung berechnet. Der Versicherungsausweis gibt detailliert Auskunft über Art und Höhe der versicherten Leistungen.

Beiträge

Die Pensionskassenbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Sparbeiträge (Altersgutschriften)
- Risikoprämien für die Leistungen bei Tod und Invalidität
- Kosten für den Sicherheitsfonds
- Verwaltungskosten

An die gesamten Beiträge muss der Arbeitgeber mindestens die Hälfte entrichten.

Freizügigkeitsleistungen

Vorhandene Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen muss die versicherte Person an die ASGA Pensionskasse überweisen.

Einkäufe

Zur Verbesserung der Altersleistungen können Versicherte das Sparguthaben mit Einkäufen erhöhen. Für eine Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme muss die versicherte Person einen Fragebogen einreichen. Ein steuerbegünstigter Einkauf ist nur dann möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt worden sind. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Weitergehende Einschränkungen der Einkaufsbeziehungsweise Kapitalbezugsmöglichkeiten sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die ASGA Pensionskasse übernimmt keine Verantwortung für die steuerliche Behandlung.

Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Arbeitsverhältnis beenden, ohne dass Versicherungsleistungen fällig werden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Die Überweisung dieser Leistung erfolgt an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Tritt die Person nicht in eine

neue Vorsorgeeinrichtung ein, teilt sie der ASGA Pensionskasse mit, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Meldung aus, so wird die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens sechs Monate und innert zwei Jahren nach dem Freizügigkeitsfall an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Spätestens nach zwei Jahren muss die Überweisung an die Stiftung Auffangeinrichtung erfolgen (www.chaeis.net). Eine Barauszahlung kann die versicherte Person nur verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU/EFTA. Merkblatt abrufbar unter www.asga.ch),
- sie im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- wenn die Austrittsleistung weniger als ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

Bei Barauszahlungen müssen ledige, geschiedene und verwitwete Personen eine amtliche Bestätigung des Zivilstands vorlegen. An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt werden.

Weitergehende Vorsorge

Ein Unternehmen kann planmässig höhere als die im BVG vorgeschriebenen Leistungen festlegen. Damit lassen sich Vorsorgelücken vermeiden.

Vorsorge und Steuern

Beiträge für die berufliche Vorsorge sind vom Einkommen steuerlich abzugsfähig.